

14. Jahrgang	Soest, 20. September 2024	Nummer <b>13</b>
--------------	---------------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Antrag der Thielenbusch GbR, vertr. d. Herrn Wymar Schlösser, Herrn Andreas Düser und Herrn Andreas Romberg, auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 87,5 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW**  
  
sowie einer Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe, 69 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 230 m und einer Nennleistung von je 4.260 kW.
- 2.) **„Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für ein Antragsverfahren der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlage bei Anröchte-Mellrich, Aktenzeichen: 20240434“**
- 3.) **„Bekanntmachung von drei Genehmigungen zu drei Anträgen auf Errichtung und Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage in 59609 Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 240 (WEA 1 und WEA 2) und Flur 12, Flurstück 858 (WEA 3) gem. § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG“**

**Herausgeberin:**  
Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-soest.de](mailto:amtsblatt@kreis-soest.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf



**Südwestfalen**

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

**Öffentliche Bekanntmachung****Öffentliche Bekanntmachung****nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Thielenbusch GbR, vertr. d. Herrn Wymar Schlösser, Herrn Andreas Düser und Herrn Andreas Romberg, beantragt mit Antrag vom 03.05.2024 gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetz die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 sowie einer Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138.

Standortdaten der Neuanlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020374	Enercon	6000	162	87,5	Ge029	463 146,383	Störmede	3	101
					WEA 5	5 716 634,669			
0020375	Enercon	6000	162	87,5	Ge030	462 451,236	Eringerfeld	2	150
					WEA 6	5 716 303,674			
0020376	Enercon	6000	162	87,5	Ge031	462 831,294	Eringerfeld	2	150
					WEA 7	5716104,510			
0020377	Enercon	4260	160	69	Ge032	462 325,480	Eringerfeld	2	14
					WEA 8	5 715 908,159			

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzuprüfen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehr als 4 weitere Windenergieanlagen deren Einwirkbereiche sich mit der hier beantragten Windenergieanlage überschneiden. Ab einer Windfarm von insgesamt 3 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG Vorprüfungspflichtig und es wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des

Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 10.09.2024

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20240355

Im Auftrag

gez. Büteröwe

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Der Antragsteller Energieplan Ost West GmbH & Co. KG (33181 Bad Wünnenberg) beantragt mit Datum vom 29.05.2024 die (wesentliche) Änderung nach § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für den nachfolgend genannten Anlagenstandort bei Anröchte-Mellrich vor Errichtung den genehmigten Windenergieanlagentyp Nordex N-163 6.X auf den Windenergieanlagentyp Enercon E-175 EP5 zu wechseln:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.) und Aktenzei- chen (Az.):	Hersteller Anlagent yp	Nenn- leistun g [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0018480 Az.: 20240434	Enercon E-175 EP5	6000	162	175	An055	EAST: 452.445 NORTH: 5.710.529	Mellrich	2	364

Die Gesamtanlagenhöhe beträgt 249,5 m.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für dieses Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Anzumerken ist, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als sog. Deltaprüfung durchgeführt wird, d. h. es werden nur die Anforderungen geprüft, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Die Deltaprüfung wurde schutzgutbezogen bzw. nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG durchgeführt und berücksichtigt die genehmigten Anlagenstandorte und Anlagendimensionierung als sog. „Vorbelastung“. Augenmerk wird hierbei auf die positiven und negativen Umweltauswirkungen des Anlagentyps Enercon E175 EP5 im Verhältnis zur genehmigten Anlage Nordex N-163 6.X gelegt, sodass z. B. anlagenbedingt der um 12 m größere Rotordurchmesser oder der um 4,24 m verschobene Standort in der Deltaprüfung betrachtet wird. Die bisher genehmigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z. B. Abschaltzeiten, Bauzeitenregelung, Fachbaubegleitung, werden in der Bewertung erheblicher negativer Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen (Untere Naturschutzbehörde) und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Ergebnis erhöht sich durch den Herstellerwechsel anlagenbedingt der Rotordurchmesser um 12 m. Die Gesamthöhe verändert sich im Vergleich (Delta) zur genehmigten Anlage nur geringfügig um 4 m. Der Anlagenstandort wird mit 4,24 m nur geringfügig verschoben.

Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Anlagenstandorte befinden sich auf landwirtschaftlichen Flächen, sodass keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen sind. Der permanente Flächenverbrauch ändert sich in der summarischen Betrachtung im Vergleich zu den genehmigten Anlagen nur geringfügig und wird als irrelevant eingestuft.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich durch den größeren Rotordurchmesser nur geringfügig. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten „Schwarzstorch und Wespenbussard“) haben weiterhin Bestand. Die Abstände zu den Funktionsräumen WEA-empfindlicher Arten ändert sich im Vergleich zu den genehmigten Anlagenstandorten nur geringfügig.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht). Im Vergleich zur genehmigten Anlage ergeben sich hier keine Änderungen. Standort- oder Risikofaktoren ändern sich im Vergleich zur genehmigten Anlage nicht.

Im Vergleich zu den genehmigten Windenergieanlagen gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 03.09.2024

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
*Geschäftszeichen:*  
63.03.1770-63.91.01-20240434

Im Auftrag  
gez.  
Keggenhoff

---

### Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**-Erteilung der Genehmigungen-**

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **drei Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von je einer Windenergieanlage** vom Typ Nordex N-163 / 6.X (WEA 1 und WEA 2) mit einer Gesamthöhe von 245,5 m bzw. Nordex N-149 / 5.X (WEA3) mit einer Gesamthöhe von 238,6 m auf den Grundstücken in 59609 Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 240 (WEA 1 und WEA 2) und Flur 12, Flurstück 858 (WEA 3) mit Datum vom 11.09.2024 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0018672	Nordex N-163/6.X	7.000	164,0	163,0	1	453.843 5.709.674	Anröchte	1	240
0018674	Nordex N-163/6.X	7.000	164,0	163,0	2	454.031 5.710.035	Anröchte	1	240
0018675	Nordex N-149/5.X	5.700	164,0	149,0	3	453.643 5.710.241	Anröchte	12	858

## Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, sowie Flugsicherung beigefügt.

## Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt gemäß § 10 Abs. 8 S. 4 für 2 Wochen, vom **21.09.2024** bis einschließlich **04.10.2024** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff, Telefonnummer: 02921/30-2456, E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung ist zudem über das UVP-Portal – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder, einsehbar:

<https://uvp-verbund.de>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de) anfordern.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 16.09.2024

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

*Geschäftszeichen:* 63.03.1770-63.91.01-20230175 (WEA 1),  
63.03.1770-63.91.01-20230176 (WEA 2),  
63.03.1770-63.91.01-20230177 (WEA 3),

Im Auftrag

gez.  
Keggenhoff

---